



Vertrag
über
die Nutzung des juris-Moduls
„juris Basismodul Justiz“
durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen
ab dem Jahr 2015

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

nachfolgend „Land“

und die

juris GmbH, Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch [REDACTED]

Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken

nachfolgend „juris“

schließen folgenden Vertrag über die Nutzung des juris-Moduls „juris Basismodul Justiz“ durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen ab dem Jahr 2015.

Präambel

(1)

[REDACTED]

(2)

[REDACTED]

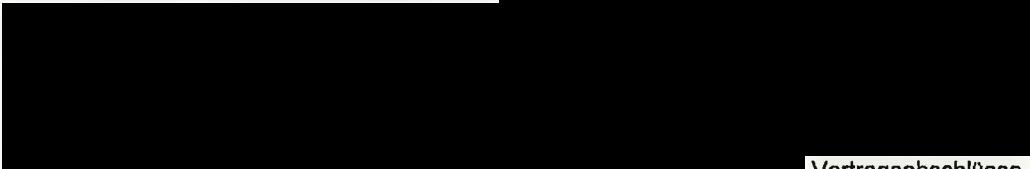
- (3) Die Parteien sind sich bewusst, dass verschiedene Regelungen dieses Vertrages schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von juris darstellen.

Die Parteien sind sich vor diesem Hintergrund darüber bewusst, dass die Herausgabe oder sonstige Offenlegung dieses Vertrages insbesondere nach § 1 Abs. 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sein kann, in dem der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von juris insbesondere nach Maßgabe des BremIFG sowie dieser Vereinbarung sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht zu beachten ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Online-Nutzung des juris-Moduls „juris Basismodul Justiz“ gemäß § 5 Abs. 1 in Gestalt der in der Anlage 1 aufgeführten Inhalte.

Das juris-Modul „juris Basismodul Justiz“ ist ein wesentlicher Teil der juris-Datenbank. Bei der juris-Datenbank handelt es sich um eine umfassende Sammlung von Rechtsvorschriften sowie von Entscheidungen der Rechtsprechung deutscher Gerichte und sie enthält zahlreiche Werke der Kommentar- und Zeitschriften-Literatur.



Vertragsabschlüsse

über die Nutzung der Datenbank „juris.de“ und die darin enthaltenen Inhalte, Funktionen und sonstigen Leistungsumfänge sind ausschließlich durch juris möglich. Neben juris sind keine Dritten berechtigt, entsprechende Verträge über die Nutzung der Datenbank juris.de im eigenen Namen oder im Namen der juris GmbH abzuschließen.

Mit der umfassenden und integrierten Online-Datenbank bietet juris vielfältige Recherchefunktionen zwischen Primärcontent und damit verlinktem exklusivem und sonstigem Sekundärcontent.

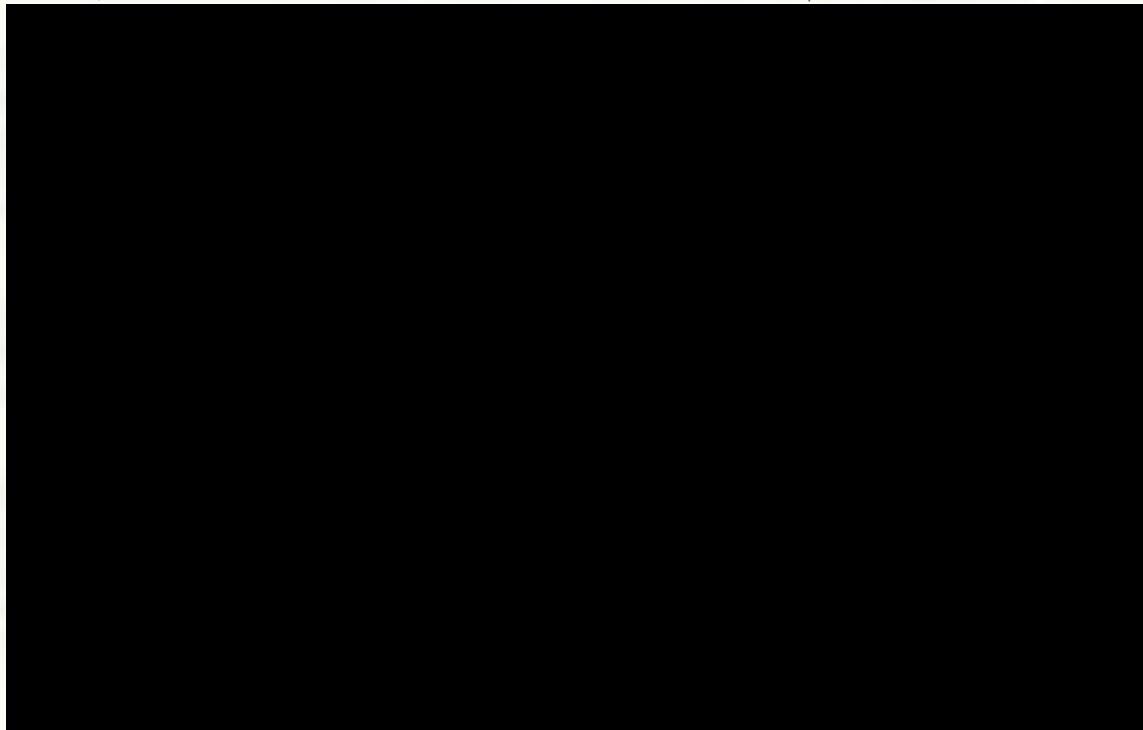
- (2)
- 

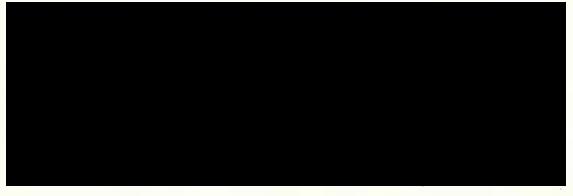
§ 2**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der juris GmbH, beigefügt als Anlage 3, sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Abweichungen oder Ergänzungen ergeben.

§ 3**Berechtigte**

„Berechtigte“ im Sinne dieses Vertrags sind der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen und die nachgeordneten Justizbehörden und -einrichtungen des Landes sowie die Gerichte, unabhängig von ihrer Ressortierung.

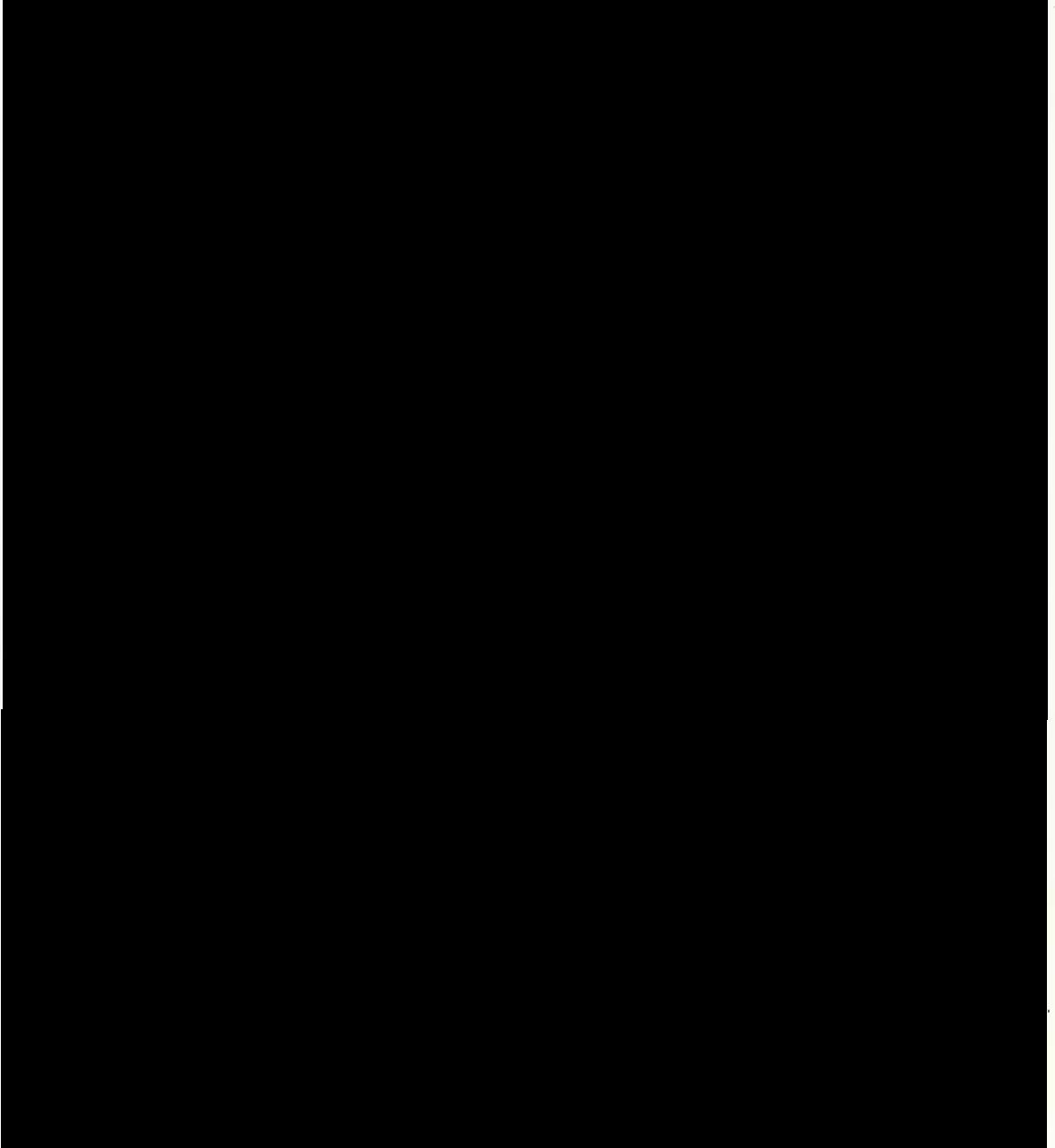
§ 4**Leistungen des Landes**



juris®

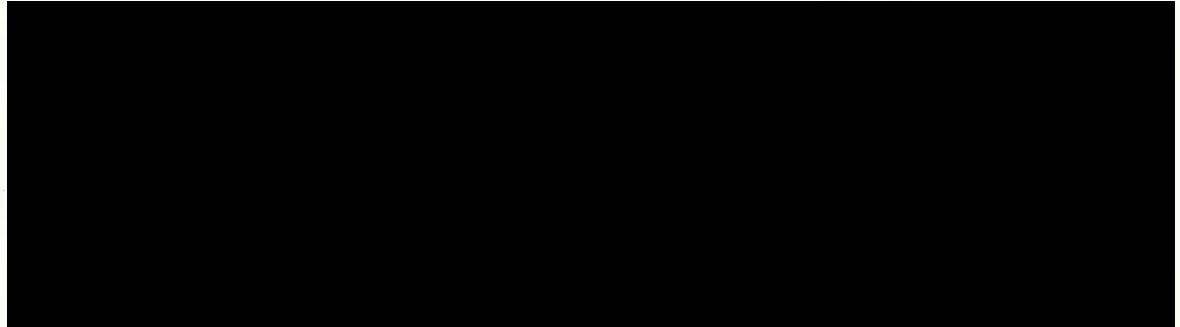


§ 5
Leistungen von juris

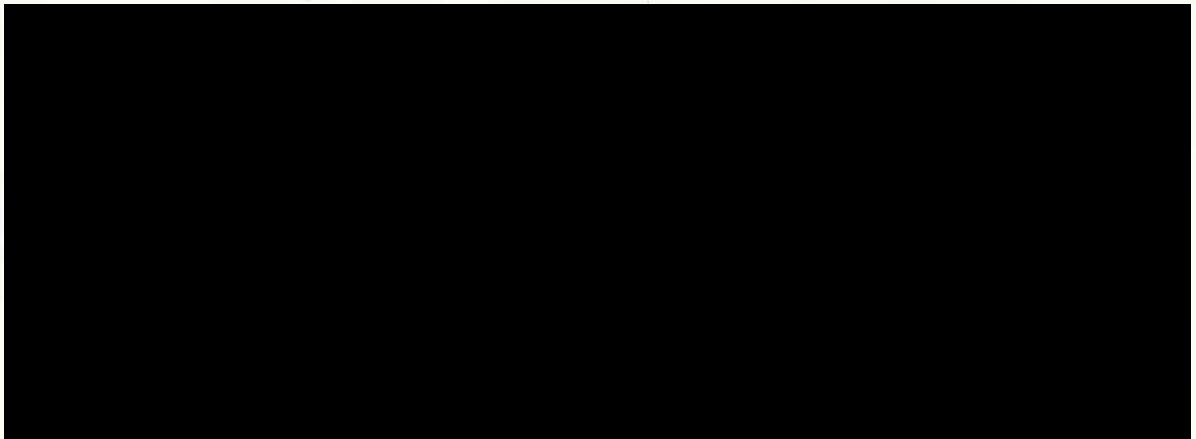
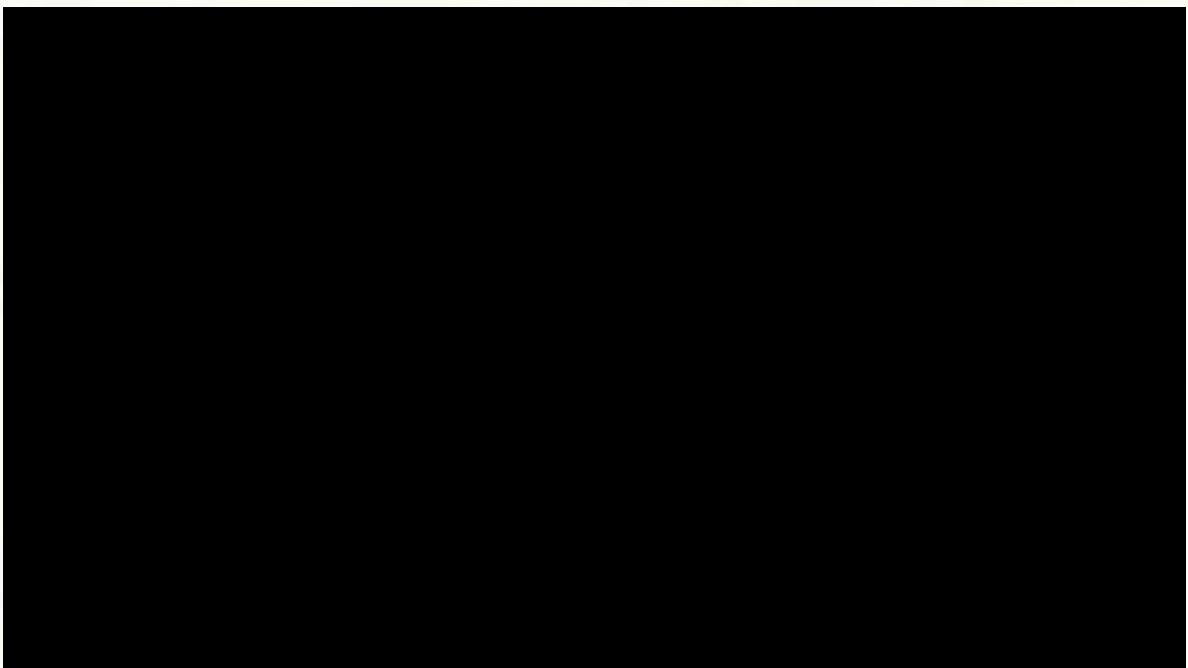




juris®

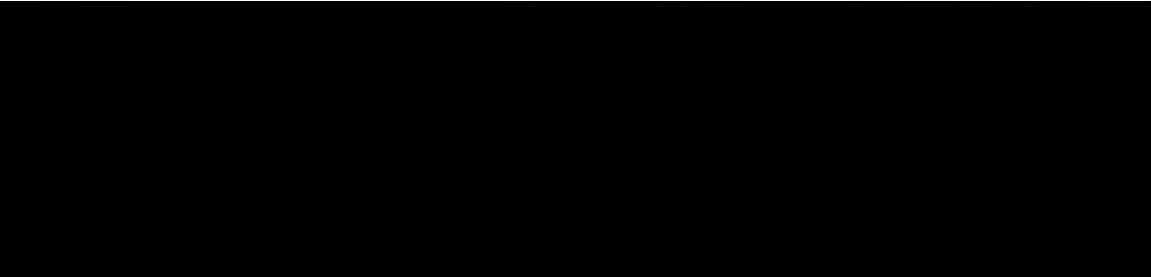


§ 6
Vergütung

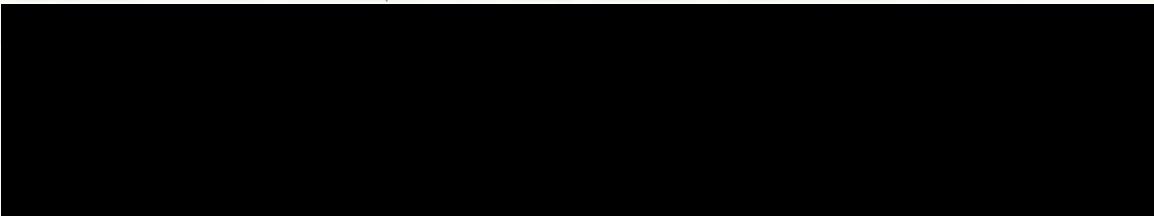




§ 8 Erweitertes Angebot

- (1) Die Nutzung weiterer, über den Leistungsumfang gemäß § 5 Abs. 1 hinausgehender juris-Zusatzmodule durch die Berechtigten sowie die Einräumung von Nutzungsliczenzen für Rechtsreferendare außerhalb der Justizstationen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 

§ 9 Bestellung weiterer juris Produkte



§ 10 Arbeitsmittel

Die Berechtigten sind berechtigt, Vervielfältigungen von juris-Arbeitsmitteln (Einführungsskripte, Kurzanleitungen) zu Lehrzwecken oder zur Einbindung in Dienstanweisungen für ihre Bediensteten herzustellen. Statt durch Vervielfältigung können die Arbeitsmittel auch durch Speicherung in DV-Geräten und Einräumung eines lesenden Zugriffs für die Bediensteten der Berechtigten für die vorgenannten Zwecke nutzbar gemacht werden.

§ 11 Vertraulichkeit und Schutz berechtigter Interessen

- (1) Die Parteien werden die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übermittelten Informationen und Daten sowie sonstige Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und über die juris-Datenbank, insbesondere Know-how an der juris-Datenbank, wie etwa Planung, Struktur und Architektur der juris-Datenbank und ihrer Elemente als ihnen anvertraute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages verwenden.
- (2) Vor Bescheidung eines Antrags eines Dritten auf Herausgabe des Vertrages in seiner Gesamtheit oder einzelner seiner Bestandteile gleich auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchem Grund ist juris Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Land ist verpflichtet, diese Stellungnahme vor Bescheidung des Antrags zu prüfen und zu berücksichtigen.
- (3) Gesetzliche Verpflichtungen des Landes zur Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß BremIFG bleiben von Absatz 2 ebenso unberührt wie Rechte von juris, im Falle einer dem Antrag des Dritten stattgebenden Entscheidung Widerspruch einzulegen und Klage zu erheben.
- (4) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften ergeht die Entscheidung über den Antrag des Dritten nach dem BremIFG schriftlich und wird juris unverzüglich bekannt gegeben; die Herausgabe oder sonstige Offenlegung dieses Vertrags oder einzelner Vertragsbestandteile an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn die entsprechende stattgebende Entscheidung gegenüber juris bestandskräftig geworden ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an juris zwei Wochen verstrichen sind.

§ 12 Haftung des Landes

Für den Fall, dass das Land die fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbringt, sowie für sonstige Pflichtverletzungen oder sonstige haftungsbegründende Tatbestände haftet das Land nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) 
- (2) Für sonstige Schäden haftet das Land im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:

a.

b.

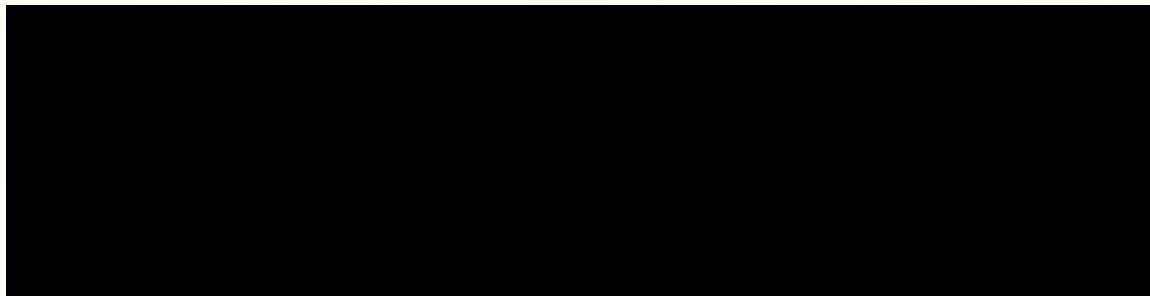
c.

d.

e.

f. Die Haftung des Landes nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**§ 13
Laufzeit**

**§ 14
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

**§ 15
Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann zunächst an Stelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Sodann werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Vereinbarung herbeizuführen, die an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke im Vertrag.

Bremen,

.....
05.02.15.....

Saarbrücken,

.....
26.11.2015

Der Senator für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen

juris GmbH

Anlage 1

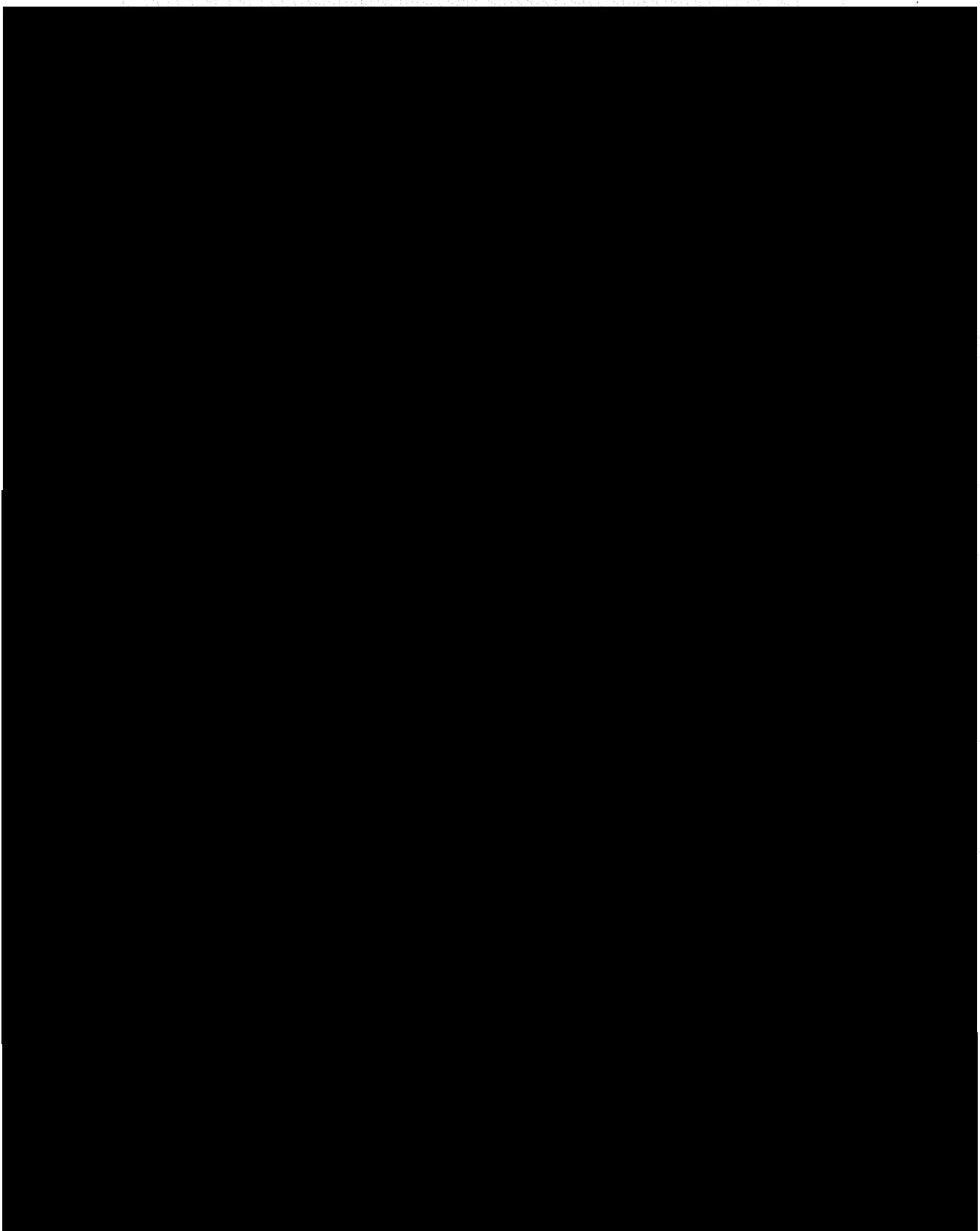
zum

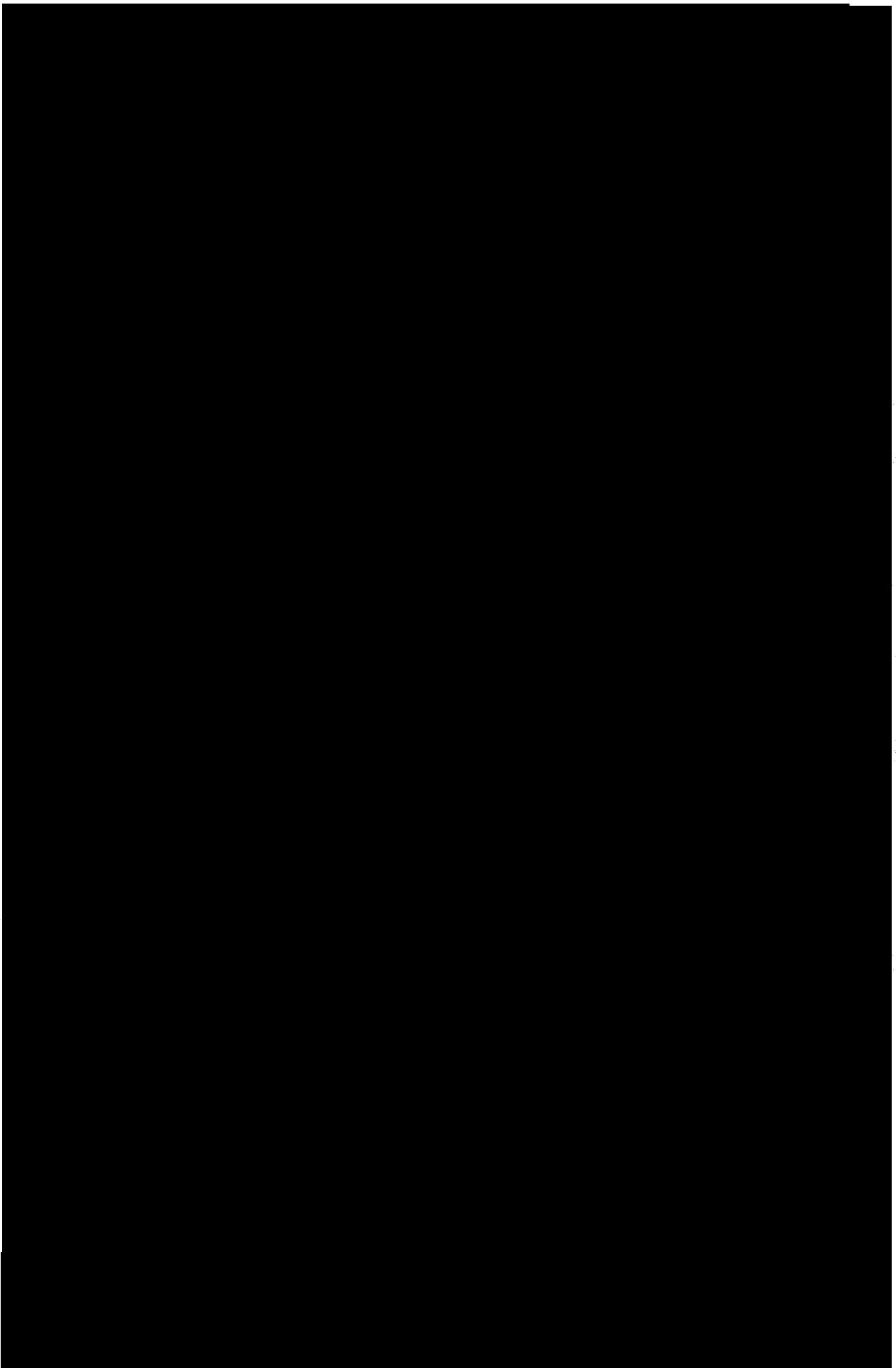
„Vertrag

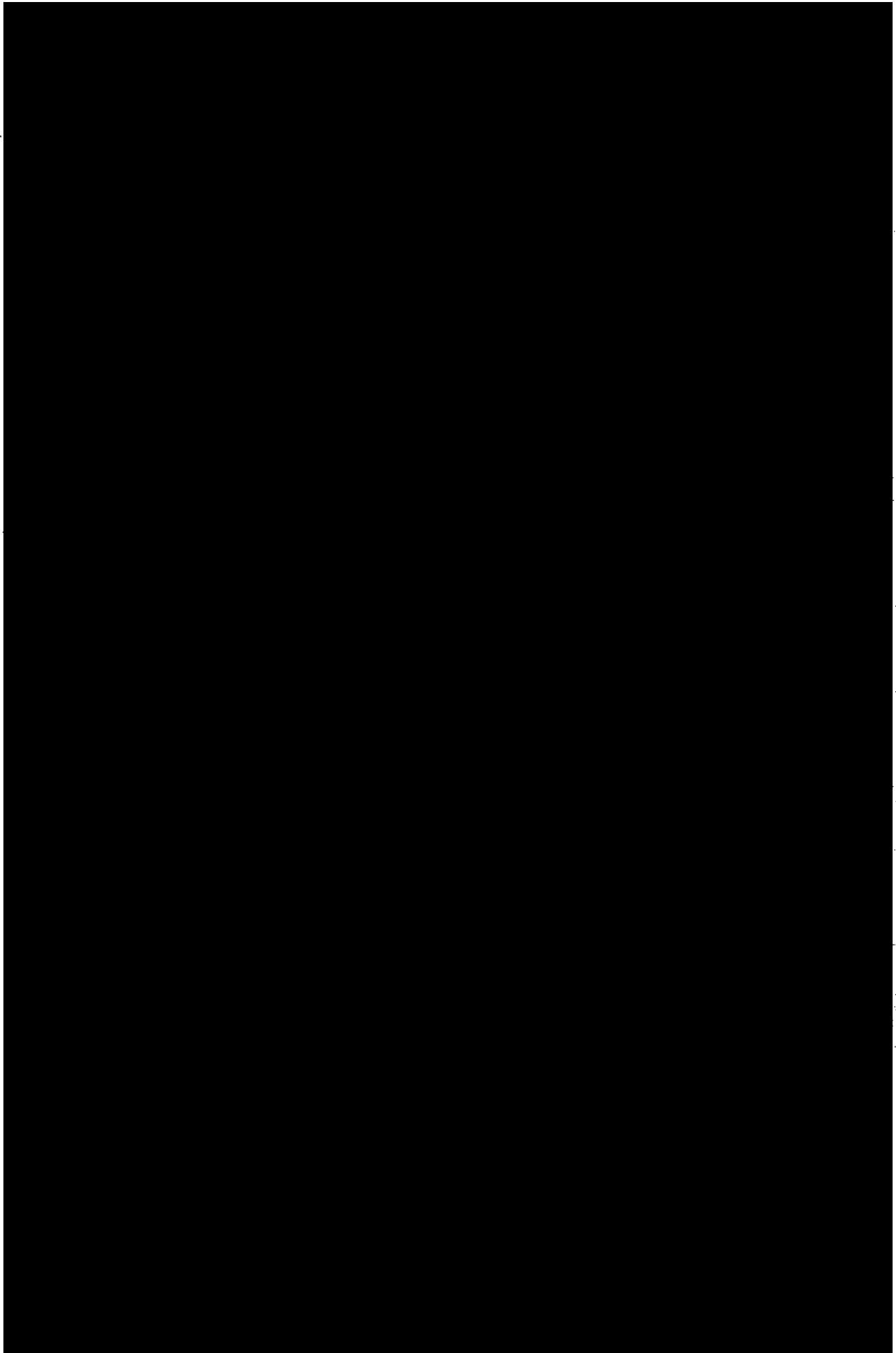
über die Nutzung des Moduls

„juris Basismodul Justiz“

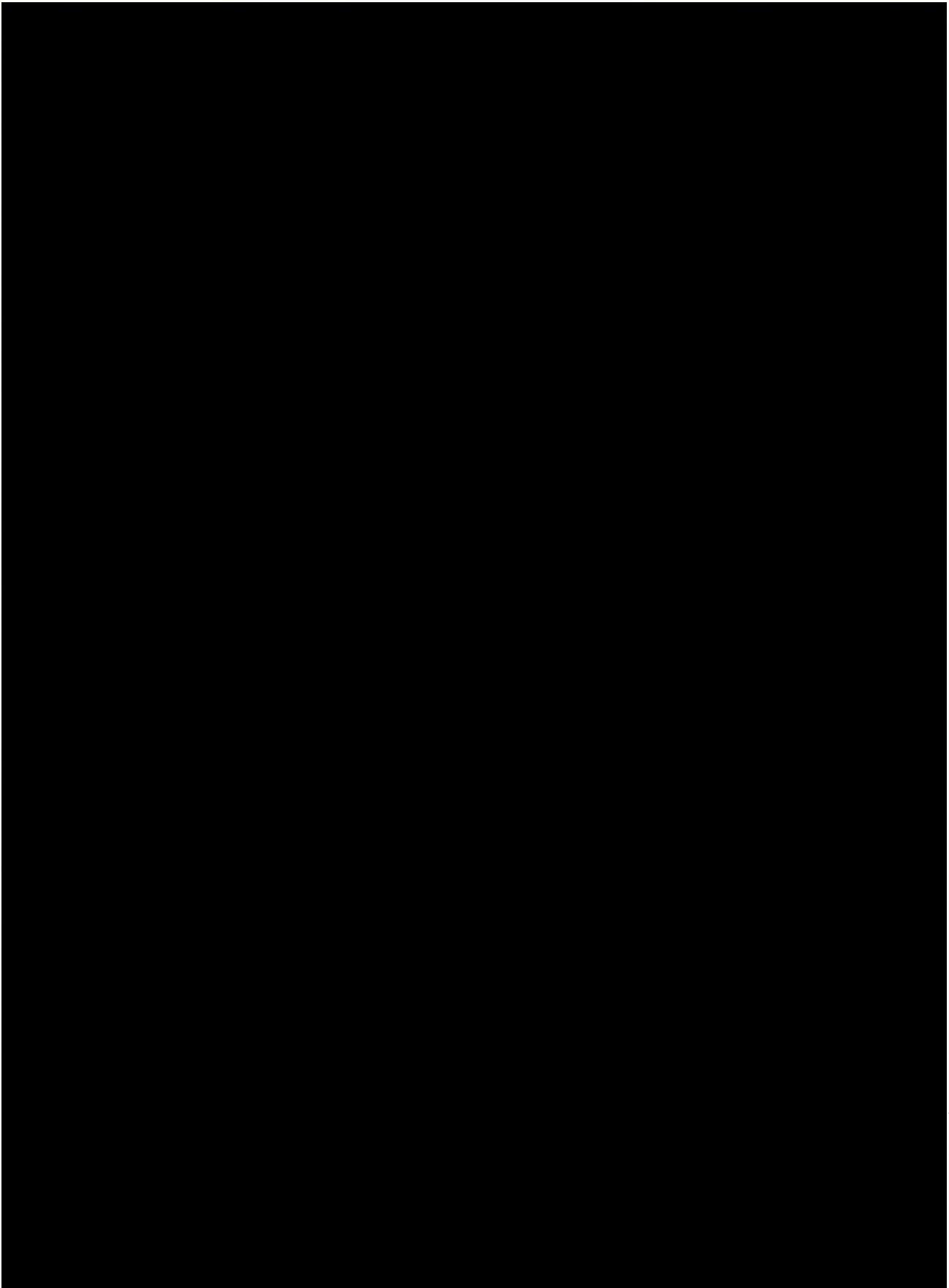
durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015



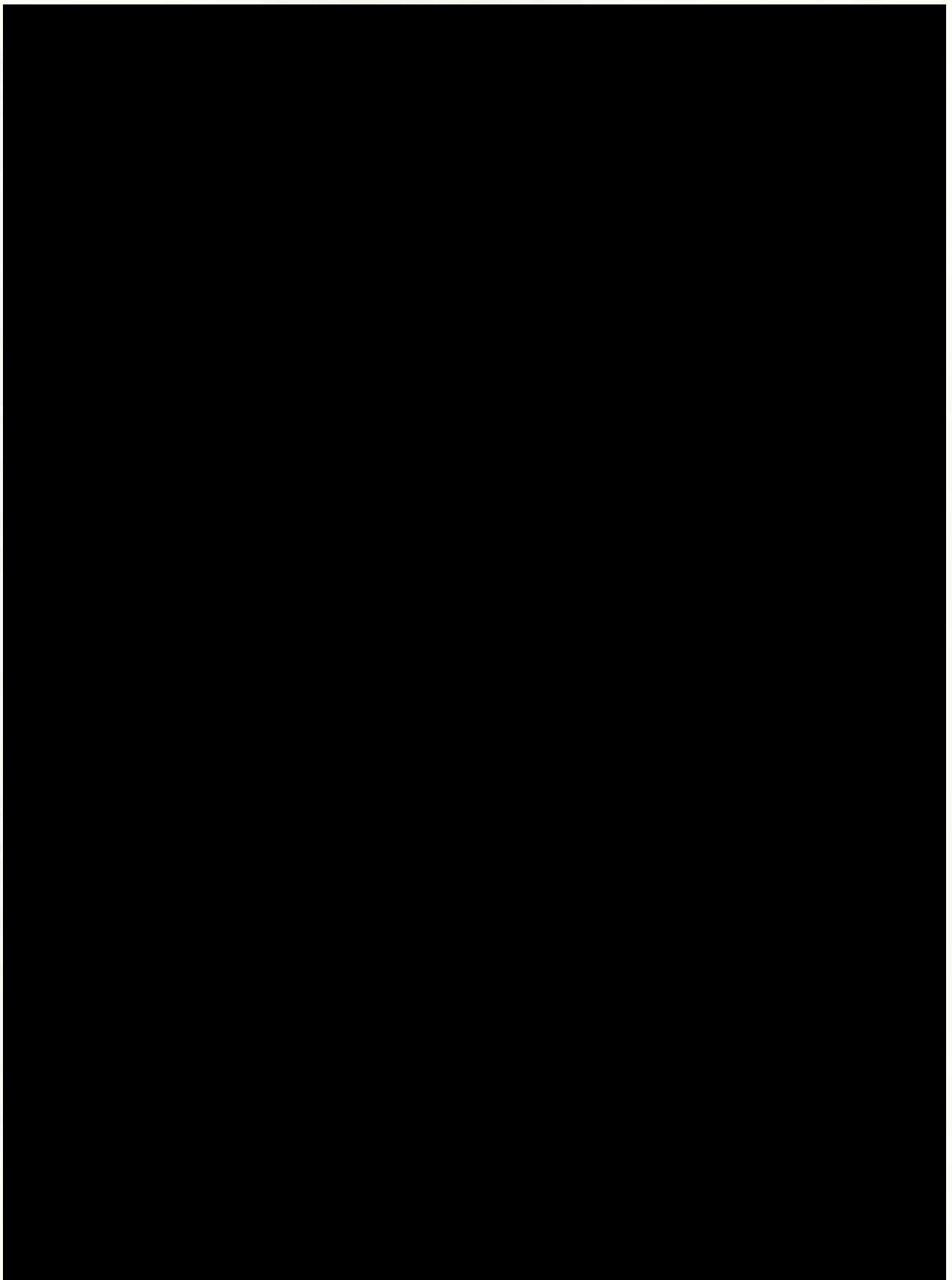




Anlage 2
zum
„Vertrag
über die Nutzung des Moduls
„Juris Basismodul Justiz“
durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015



Anlage 2
zum
„Vertrag
über die Nutzung des Moduls
„Juris Basismodul Justiz“
durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015



Anlage 2

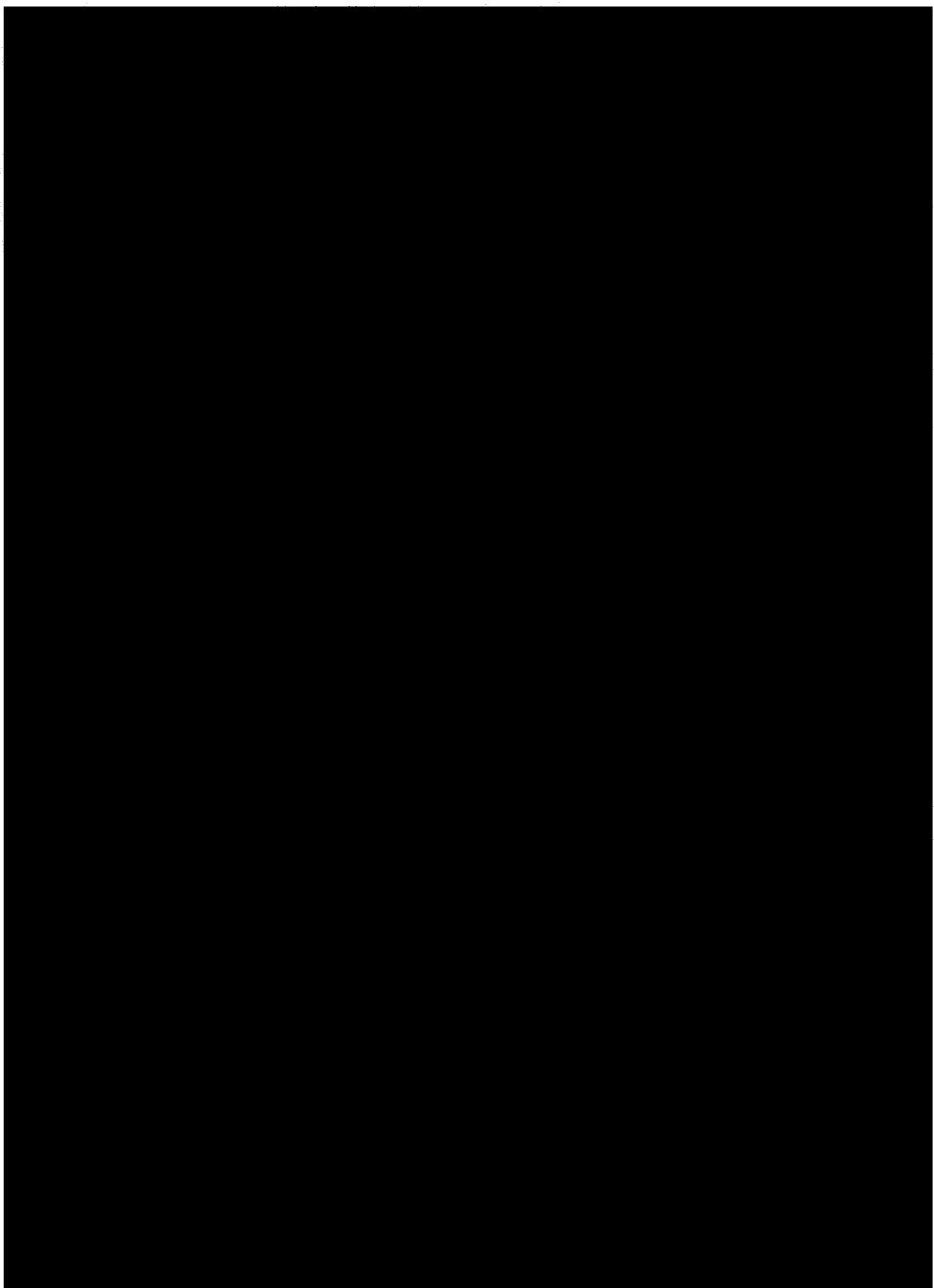
zum

„Vertrag

Über die Nutzung des Moduls

„juris Basismodul Justiz“

durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015



Anlage 2

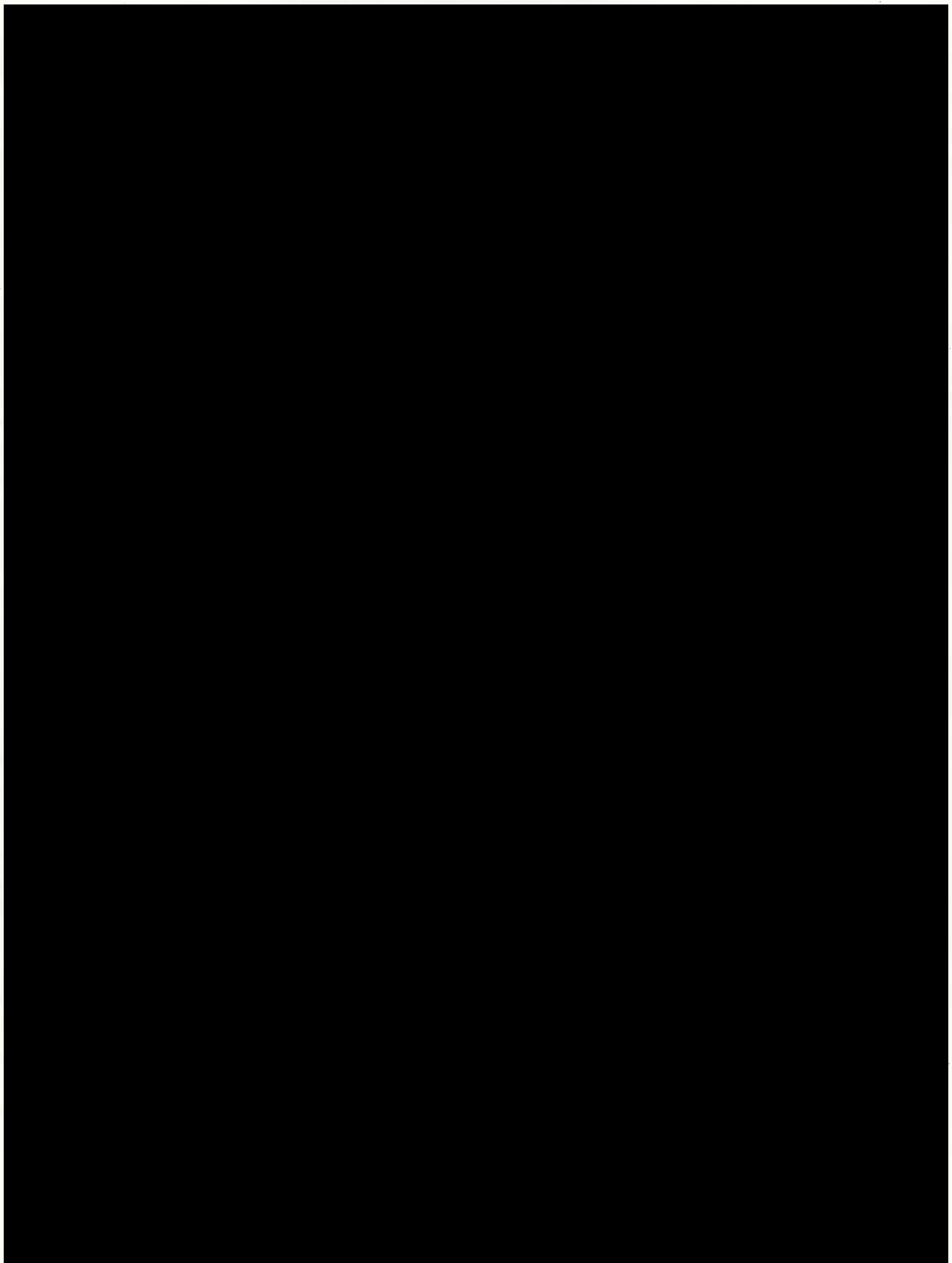
zum

„Vertrag

Über die Nutzung des Moduls

Juris Basismodul Justiz“

durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015



Anlage 2

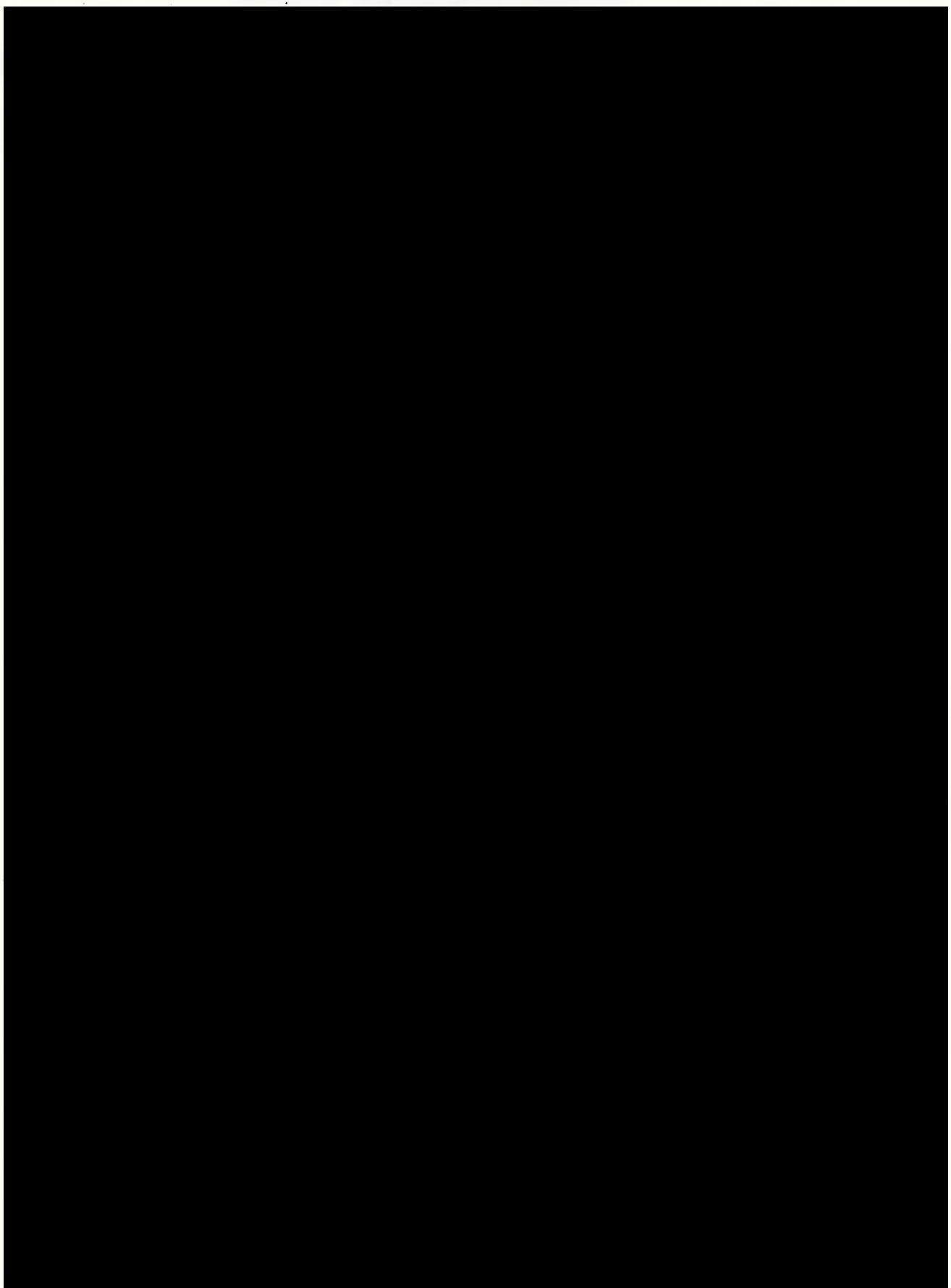
zum

„Vertrag

über die Nutzung des Moduls

„juris Basismodul Justiz“

durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015



Anlage 2

zum

„Vertrag

über die Nutzung des Moduls

Juris Basismodul Justiz“

durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“ ab dem Jahr 2015

